

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen zur Verhinderung von grenzverletzendem Verhalten, sexualisierter und anderer Gewalt

1. Ziele des Schutzkonzepts

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohl, grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt gestellt.

Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Förderung einer ungestörten und selbstbestimmten Entwicklung der uns anvertrauten Menschen.

Dazu gehört auch der Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien beschrieben, wie bei grenzverletzendem Verhalten vorzugehen ist: bei Wahrnehmung unangemessenen Verhaltens, bei Vermutung bzw. Verdacht von grenzverletzenden Verhaltensweisen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt.

Diese Maßnahmen der Prävention schaffen zugleich Strukturen und Handlungssicherheit für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, im Raum unserer Kirche und Gemeinde geschützt sind.

Grundlage dieses Konzeptes und unserer gesamten Arbeit ist die Grundhaltung der Achtsamkeit, der Zuwendung und des Respektes jedem Menschen gegenüber, wie sie unserem christlichen Glauben und unserem Auftrag entspricht. Daraus eine lebendige Kultur des Miteinanders in unserer Gemeinde wachsen zu lassen ist eine Daueraufgabe, die weit über dieses Papier hinausgeht und der wir uns miteinander stellen wollen.

2. Selbstverständnis und Leitbilder

Unser Wesenskern als Kirchengemeinde ist es, Menschen die gute Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Das ist der Maßstab für das Miteinander aller, die in unserer Gemeinde arbeiten und am Gemeindeleben in all seiner Vielfalt teilnehmen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass auch die Gemeinschaft in Kirche und Gemeinde ausgenutzt werden kann, um Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und Gewalt auszuüben.

Deshalb sind wir als berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende gemeinsam dafür verantwortlich, mit unserer Haltung, unserer Achtsamkeit, unserem Reden und Tun für eine wirksame Prävention zu sorgen.

Dazu gehören: konkrete Leitlinien, passgenaue Konzepte, Sensibilisierung und Aufmerksamkeit in Bezug auf Grenzüberschreitungen und die Verpflichtung, Betroffene solidarisch zu unterstützen.

3. Die Risiken in den Blick nehmen

Wir sind uns bewusst, dass Kirche kein von Gefahren abgeschotteter Raum ist. Wir stellen uns deshalb der Notwendigkeit, uns die Verletzlichkeit und die Risikofaktoren in unserer Gemeinde bewusst zu machen.

Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes haben wir anhand einer Potenzial- und Risikoanalyse unsere Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten daraufhin untersucht, wo bereits problematische Situationen aufgetreten sind bzw. welche Risiken für Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

bestehen. Diese Analyse umfasst alle Bereiche unseres Gemeindelebens und nimmt unsere eigenen Strukturen, unsere Kultur des Miteinanders, die Mitarbeitenden und Teilnehmenden mit ihren gruppenspezifischen Herausforderungen sowie Fragen der Personalverantwortung in den Blick.

Die Checklisten „Risikoanalyse und Prävention“ werden von jd. Mitarbeitenden für den eigenen Arbeitsbereich geführt, im Team besprochen und im Büro der Kirchengemeinde dokumentiert.

Diese Analysen werden regelmäßig alle 2 Jahre auf ihre Gültigkeit und mögliche Entwicklungen überprüft.

Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen Region Neubrandenburg

Evangelische Arbeit in der Kirchengemeinde lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsbewusst miteinander um und respektieren individuelle Grenzen.

In unserer Rolle und Funktion als (ehrenamtliche) Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir verantwortlich umgehen.

Daher gelten folgende Verhaltensregeln insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde:

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird geängstigt, gedemütigt oder bloßgestellt.
- Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist untersagt. Verstöße können geahndet werden.
- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Sollte es zu Grenzverletzungen kommen, gibt es einen transparenten, bekannten Handlungsplan und Beschwerdeweg, der eingehalten wird.
- Das Jugendschutzgesetz ist zu achten. ([Link](#))
- Im Umgang miteinander wird auf angemessene, dem Alter spezifische Nähe und Distanz geachtet.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende haben Vorbildfunktion.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt.
- Mitarbeitende führen mit Kindern und Jugendlichen keine Gespräche über das eigene Intimleben oder die eigenen persönlichen Belastungen.
- Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder und Jugendliche werden nur aus sinnvollen, pädagogischen Anlässen gemacht.
- Bei der Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten werden die Verhaltensregeln für den grenzachtenden Umgang im Vorfeld mit den TeamerInnen und Teamern konkretisiert und besprochen.
- Anweisungen an Kinder und Jugendliche werden im Team kommuniziert. Somit können alle gemeinsam für ihre Einhaltung sorgen.

Selbstverpflichtungserklärung

Name:

Geboren am:

in:

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zu zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortungsbewusst mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Neubrandenburg:

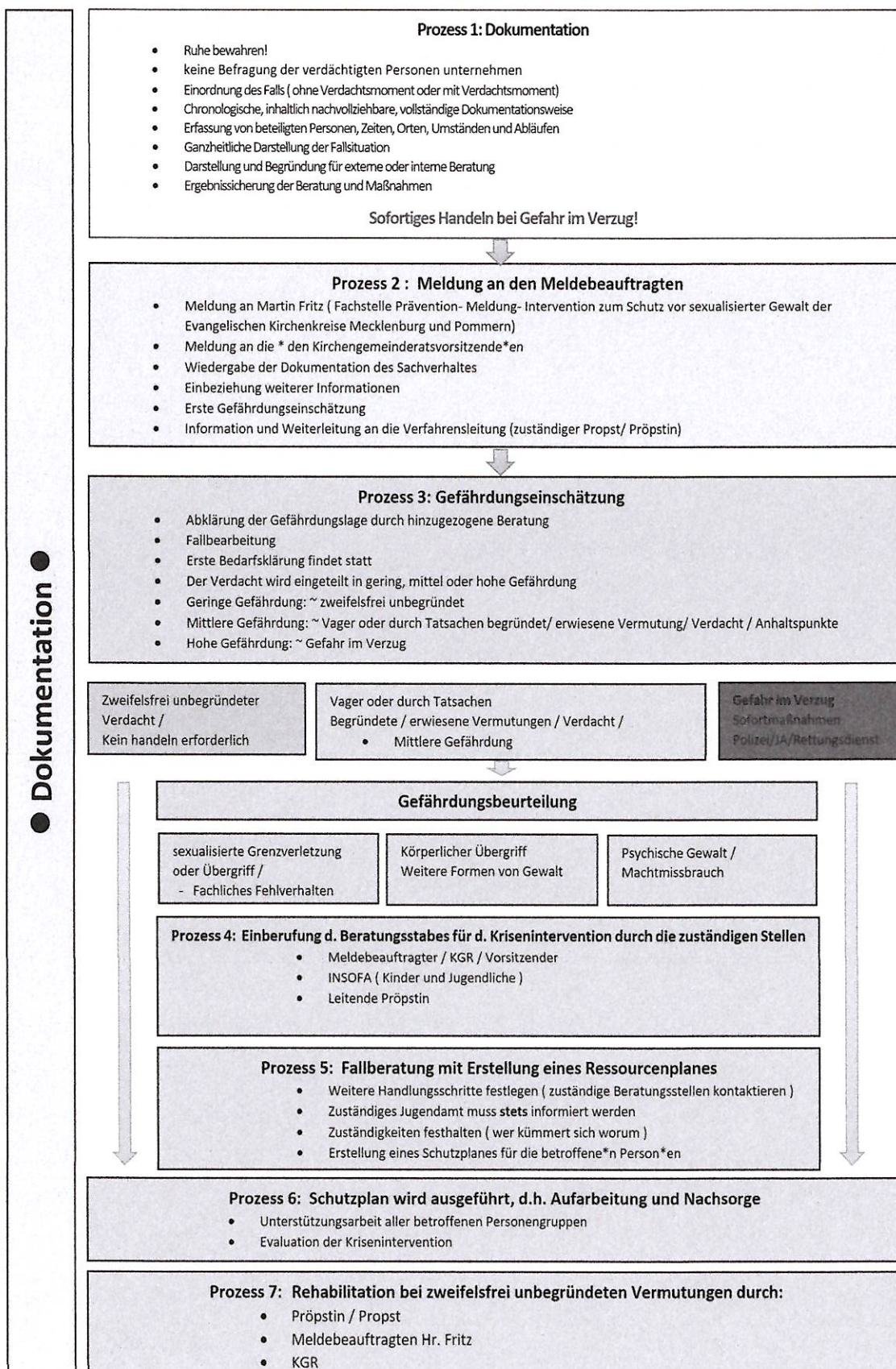
1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und / oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten (nonverbales und verbales) aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich respektvoll und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler und körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin und Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich an die Leitung der Maßnahme und /oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin.

Datum:

Unterschrift

Ablaufschema bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung in der Kirchengemeinde

INTERVENTION



Führungszeugnis (EFZ)

Für wen erforderlich? Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, die Schutzbefohlene, bei denen sich ein Vertrauensverhältnis ergibt bzw. ergeben kann, betreuen oder beaufsichtigen. Über die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen hinaus sollte auch in der Arbeit mit vulnerablen Gruppen (wie Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen), bei denen sich ein Machtgefälle entwickeln kann, darauf geachtet werden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht zu fordern. Dabei sollten strenge Maßstäbe bezüglich der Frage zur Möglichkeit der Abhängigkeit angelegt werden.

Im Material „Kein Raum für Missbrauch“ der Nordkirche gibt es eine Entscheidungshilfe zur Frage, in welchen Fällen die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist. (Arbeitshilfe, Kap. 2, S.10f.)
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen können mit Hilfe eines Schreibens der Kirchgemeinde ein EFZ kostenfrei bei der Gemeindeverwaltung

beantragen.

vollendet

Zur Beantragung berechtigt sind Personen, die das 14. Lebensjahr haben.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen haben bei Bewerbung die Kosten selbst zu tragen. Bei der wiederholten Beantragung hat die Kirchgemeinde die Kosten zu tragen.

(Vorlagen für das Anschreiben und den Erlass der Kosten: Arbeitshilfe, Kap. 2, S. 6-8 oder <https://www.kirche-mv.de/Material-Download.8313.0.html>)

Verbleib:

Für die Hauptamtlichen Mitarbeiter des Evang. Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ist festgelegt, dass das EFZ in der Personalakte abzulegen ist.

Bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wird das EFZ lediglich zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Einsichtnahme ist in einer tabellarischen Übersicht schriftlich zu fixieren (S. Anlage).

Eine Vorlage eines aktuellen (nicht älter als drei Monate) EFZ im Turnus von drei Jahre zu wiederholen.

Hinweis:

Im EFZ ist zu prüfen, ob der Betroffene wegen Straftaten gemäß § 171 StGB bis § 236 StGB verurteilt ist. Darüber hinaus können für den Spezialfall *Mitnahme im Auto* auch andere relevante Auskünfte wie z.B. gefährdendes Verhalten im Straßenverkehr sich ergeben.

Problematisch ist die Erlangung von Kenntnissen anderer als den o.g. Straftaten. Insofern bedarf es einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit der zur Einsicht berechtigten Personen.

Mitarbeiterführung

Wir ermutigen Kinder, Jugendliche, Eltern und überhaupt alle am Gemeindeleben beteiligten, durch Anregungen oder Beschwerden dazu beizutragen, dass unsere Gemeinde ein guter Ort für alle ist und bleibt. Fehler dürfen ausgesprochen und eingestanden werden. Unbehagen und Kränkung können benannt werden. Beschwerden werden ernstgenommen und sollten, wenn möglich, direkt mit denen

besprochen werden, die sie verursacht haben. Dabei kann jederzeit auf Unterstützung durch die Mitarbeitenden unserer Gemeinde gezählt werden. Sollten sie selbst den Anlass zur Beschwerde gegeben haben und eine direkte Klärung nicht möglich sein, können sich die Betroffenen direkt an die Gemeindeleitung oder auch an externe Beratungsstellen wenden.

Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinde trägt dafür Sorge, dass in den von ihr verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

Sie stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Vorlage des Führungszeugnisses wird im Büro der Gemeinde dokumentiert. Gleiches gilt für die Selbstverpflichtung für beruflich Mitarbeitende nach § 5 Abs. 2, 1 Präventionsgesetz. [s. Anlage]

Von Ehrenamtlichen wird ebenfalls eine Selbstverpflichtung eingeholt und im Büro der Kirchengemeinde dokumentiert. [s. Anlage]

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes bei Ehrenamtlichen, erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Grundsätzlich wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig, auch über einen zeitlich begrenzten Umfang hinweg, Betreuungsaufgaben übernehmen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie Freizeiten tätig sind. Dazu bekommen die Betroffenen ein Schreiben der Kirchengemeinde, mit dem sie das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen können. [s. Anlage].

Für die Umsetzung ist die für Personal zuständige Person verantwortlich, bei Ehrenamtlichen die Leitenden des Arbeitsbereiches.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist bereits im Vorfeld von Anstellungen ¹ Thema, ebenso im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden, regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Arbeitsfeldern mit ein. Aspekte zu

grenzachtendem Umgang, gewaltfreier Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Ehrenamtlichenschulungen und Projektvorbereitungen Berücksichtigung finden.

1 Materialien zum Bewerbungsverfahren siehe Schutzordner Kap.2 - Arbeitshilfe Personalauswahl

Aus- und Fortbildung/Schulung von beruflich u. ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden regelmäßig auf der Basis des vorliegenden Konzepts geschult:

- Die beruflichen Mitarbeitenden im Rahmen des Regionalkonventes.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Ausbildung (Teamercard- u. Juleica-Schulungen) und im Rahmen konkreter Projektvorbereitungen, bei denen die spezifischen Herausforderungen und Risiken des Vorhabens und der Teilnehmenden konkret bedacht werden.

Ziel solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde (insbesondere die kinder- und jugendnah arbeitenden) sich mit dem Thema auseinandersetzen, über das Schutzkonzept und Ansprechpartner*innen informiert werden, mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit gestärkt werden. Die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis wird ggf. zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung miteinbezogen. Weiteres regeln die entsprechenden Regelungen und Ordnungen zur Fort- und Weiterbildung im Kirchenkreis Mecklenburg.

Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Damit Kinder und Jugendliche/ Besucher*innen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn:

*die eigenen persönlichen Rechte missachtet werden

*Gruppenregeln missachtet werden

*Mitarbeitende sich nicht an den Verhaltenskodex halten

*etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege.

Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Unsere Kirchengemeinde nimmt Rückmeldungen und Beschwerden ernst. Auf unserer Homepage...(Ev.-luth. KG Wulkenzin-Breesen) sind die Kontaktdaten aller hauptberuflich Mitarbeitenden, ein Kontakt zum Kirchengemeinderat und eine Übersicht über das Verfahren zu finden.

Dieser ist in leichter Sprache mit klaren Verantwortlichkeiten formuliert.

Eine Rückmeldung über ein Beschwerdeformular ist auch anonym möglich.

Anlassbezogen (z.B. vor Freizeiten) wird im Teilnehmendenbrief über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Feedback von Teilnehmenden und anderen werden in die fachliche Reflexion nach Veranstaltungen einbezogen.

Wir versuchen eine Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. mit Leitungspersonen.

Die Beschwerde wird schriftlich dokumentiert, alle weiteren Schritte und Beteiligten ebenfalls.

Wir geben der Person, die sich beschwert hat, eine Rückmeldung über Entscheidungs- und Veränderungsmöglichkeiten.

Kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen werden transparent und für Gemeindeglieder einsichtig bekannt gemacht. Dazu befinden sich in den Eingangsbereichen unserer Räume Hinweistafeln sowie ein eigener Bereich auf der Internetseite.

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seiner / seinem Vorsitzenden eine geeignete Person als Ansprechpartner(in).

Der oder die Beauftragten bzw. Ansprechpartner werden allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen der Kirchengemeinde per Aushang und auf unserer Internetseite bekannt gemacht.

KONTAKTE

Ansprechpartner in der Kirchengemeinde

Namen: Johannes Gnau // Katharina Seuffert (Pastorin)

Mobilnummer: 0151/62770943 // 0395-5823442 / Mobil: 0175/6062352

Hilfe innerhalb des Evang. Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg – Propstei Neustrelitz

- a) Carsten Reimers (Regionalreferent – Region Müritz)
carsten.reimers@elkm.de 0 39 91 – 6 31 46 91 oder 0151 – 67 14 70 07
- b) Tino Schmidt-Musche (Regionalreferent – Regionen Strelitz und Stavenhagen)
tino.schmidt@elkm.de 0 39 81 – 3 49 32 77 oder 0170 – 4 81 80 50
- c) Antje Reich (Regionalreferentin -Region Neubrandenburg und Stargarder Land)
antje.reich@elkm.de 0395-5666062, 0170-7043277

Hilfe innerhalb des Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg – Propstei Neustrelitz

Pröpstin Britta Carstensen
proepstin-neustrelitz@elkm.de
0 39 81 – 20 66 22

Hilfe innerhalb des Kirchenkreises Mecklenburg und Pommern

Fachstelle Prävention – Meldung – Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Homepage: www.kirche-mv.de/praevention.html

E-Mail: praevention@kirche-mv.de

Martin Fritz

Büro Wismar: Meldung - Prävention
martin.fritz@elkm.de
0174 – 3 26 76 28

z. Z. unbesetzt

Büro Greifswald: Prävention

Unabhängige Hilfe und Beratung (anonym und kostenfrei mit *)

Unabhängige Ansprechstelle in der Nordkirche (UNA)

Telefonnummer: 0800 – 0 22 00 99*

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

Homepage: www.wendepunkt-ev.de/una

Kinderschutz und Beratungsdienste im Diakonischen Werk M-V

Meldestelle für diakonische Einrichtungen:

Evelyn Theil 0385 – 50

06 178

Klaus Schmidt 0385 – 50

06 148

Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten

Telefonnummer: 0381 – 49 07 460

Landeskoordinierungsstelle gegen

häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V

Beratungs- und Hilfenetz 0381 – 40

10 229

Homepage: www.cora-mv.de

<p>Homepage: www.opferhilfe-mv.de</p>	
<p>Kinderschutz-Hotline Mecklenburg-Vorpommern Telefonnummer: 0800 – 14 14 007*</p>	<p>Kinder- und Jugendtelefon (Mo.–Sa., 14 – 20 Uhr) „Nummer gegen Kummer“ 0800 – 116 111*</p>
<p>Für Fragen aus der Täterperspektive; Männer- und Gewaltberatung Wendepunkt e .V. in Hamburg Telefonnummer: 040 – 70 29 87 61 Homepage: www.wendepunkt-ev.de Kompetenzzentrum Sexualmedizin M-V Telefonnummer: 03831 – 48 20 080 www.kompetenzzentrum-sexualmedizin-mv.de</p>	<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch der Bundesregierung: 0800 – 22 55 530* Homepage: www.hilfeportal-missbrauch.de</p> <hr/> <p>Telefonseelsorge rund um die Uhr 0800 – 11 10 111*</p>

Ablaufschema bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung außerhalb der Kirchengemeinde

INTERVENTION

Prozess 1: Dokumentation

- Ruhe bewahren!
- keine Befragung der verdächtigten Personen unternehmen
- Einordnung des Falls (ohne Verdachtsmoment oder mit Verdachtsmoment)
- Chronologische, inhaltlich nachvollziehbare, vollständige Dokumentationsweise
- Erfassung von beteiligten Personen, Zeiten, Orten, Umständen und Abläufen
- Ganzheitliche Darstellung der Fallsituation
- Ergebnissicherung der Beratung
- Ggf. Gespräch mit den/ der Personensorgeberechtigte/n

Sofortiges Handeln bei Gefahr im Verzug!

Prozess 2 : Meldung

- Meldung an Gemeindepädagoge*in / Pastor*in
- Wiedergabe der Dokumentation des Sachverhaltes
- Einbeziehung weiterer Informationen
- Erste Gefährdungseinschätzung
- Information und Weiterleitung an die Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (Insofa) der Diakonie
- Ggf. Gespräch mit den/ der Personensorgeberechtigte/n

Prozess 3: Gefährdungseinschätzung

- Abklärung der Gefährdungslage durch hinzugezogene Beratung
- Fallbearbeitung
- Erste Bedarfsklärung findet statt
- Der Verdacht wird eingeteilt in gering, mittel oder hohe Gefährdung
- Geringe Gefährdung: ~ zweifelsfrei unbegründet
- Mittlere Gefährdung: ~ Vager oder durch Tatsachen begründet/ erwiesene Vermutung/ Verdacht / Anhaltspunkte
- Hohe Gefährdung: ~ Gefahr im Verzug

Zweifelsfrei unbegründeter Verdacht /
Kein handeln erforderlich

Vager oder durch Tatsachen
Begründete / erwiesene Vermutungen / Verdacht /
• Mittlere Gefährdung

Gefahr im Verzug
Sofortmaßnahmen
Polizei/JA/Rettungsdienst

Gefährdungsbeurteilung

sexualisierte Grenzverletzung
oder Übergriff /
- Fachliches Fehlverhalten

Körperlicher Übergriff
Weitere Formen von Gewalt

Psychische Gewalt /
Machtmissbrauch

Prozess 4: Einberufung d. Beratsstages für d. Krisenintervention durch die zuständigen Stellen

- Gemeindepädagoge*in / Pastor*in
- INSOFA der Diakonie (Kinder und Jugendliche)

Prozess 5: Fallberatung mit Erstellung eines Ressourcenplanes

- Weitere Handlungsschritte festlegen (zuständige Beratungsstellen kontaktieren)
- Zuständiges Jugendamt muss **stets** informiert werden
- Zuständigkeiten festhalten (wer kümmert sich worum)
- Erstellung eines Schutzplanes für die betroffene*n Person*en

Prozess 6: Schutzplan wird ausgeführt, d.h. Aufarbeitung und Nachsorge

- Unterstützungsarbeit aller betroffenen Personen
- Evaluation der Krisenintervention

Prozess 7: Rehabilitation bei zweifelsfrei unbegründeten Vermutungen durch:

- Pastor*in
- Gemeindepädagogin

● Dokumentation ●

Ablaufschema bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung in der Kirchengemeinde

INTERVENTION

Prozess 1: Dokumentation

- Ruhe bewahren!
- keine Befragung der verdächtigten Personen unternehmen
- Einordnung des Falls (ohne Verdachtsmoment oder mit Verdachtsmoment)
- Chronologische, inhaltlich nachvollziehbare, vollständige Dokumentationsweise
- Erfassung von beteiligten Personen, Zeiten, Orten, Umständen und Abläufen
- Ganzheitliche Darstellung der Fallsituation
- Darstellung und Begründung für externe oder interne Beratung
- Ergebnissicherung der Beratung und Maßnahmen

Sofortiges Handeln bei Gefahr im Verzug!

Prozess 2 : Meldung an den Meldebeauftragten

- Meldung an Martin Fritz (Fachstelle Prävention- Meldung- Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern)
- Meldung an die * den Kirchengemeinderatsvorsitzende*en
- Wiedergabe der Dokumentation des Sachverhaltes
- Einbeziehung weiterer Informationen
- Erste Gefährdungseinschätzung
- Information und Weiterleitung an die Verfahrensleitung (zuständiger Propst/ Pröpstin)

Prozess 3: Gefährdungseinschätzung

- Abklärung der Gefährdungslage durch hinzugezogene Beratung
- Fallbearbeitung
- Erste Bedarfsklärung findet statt
- Der Verdacht wird eingeteilt in gering, mittel oder hohe Gefährdung
- Geringe Gefährdung: ~ zweifelsfrei unbegründet
- Mittlere Gefährdung: ~ Vager oder durch Tatsachen begründet/ erwiesene Vermutung/ Verdacht / Anhaltspunkte
- Hohe Gefährdung: ~ Gefahr im Verzug

Zweifelsfrei unbegründeter Verdacht /
Kein handeln erforderlich

Vager oder durch Tatsachen
Begründete / erwiesene Vermutungen / Verdacht /
• Mittlere Gefährdung

Gefahr im Verzug
Sofortmaßnahmen
Polizei/JA/Rettungsdienst

Gefährdungsbeurteilung

sexualisierte Grenzverletzung
oder Übergriff /
- Fachliches Fehlverhalten

Körperlicher Übergriff
Weitere Formen von Gewalt

Psychische Gewalt /
Machtmissbrauch

Prozess 4: Einberufung d. Beratungsstabes für d. Krisenintervention durch die zuständigen Stellen

- Meldebeauftragter / KGR / Vorsitzender
- INSOFA (Kinder und Jugendliche)
- Leitende Pröpstin

Prozess 5: Fallberatung mit Erstellung eines Ressourcenplanes

- Weitere Handlungsschritte festlegen (zuständige Beratungsstellen kontaktieren)
- Zuständiges Jugendamt muss **stets** informiert werden
- Zuständigkeiten festhalten (wer kümmert sich worum)
- Erstellung eines Schutzplanes für die betroffene*n Person*en

Prozess 6: Schutzplan wird ausgeführt, d.h. Aufarbeitung und Nachsorge

- Unterstützungsarbeit aller betroffenen Personengruppen
- Evaluation der Krisenintervention

Prozess 7: Rehabilitation bei zweifelsfrei unbegründeten Vermutungen durch:

- Pröpstin / Propst
- Meldebeauftragten Hr. Fritz
- KGR

● Dokumentation ●